

XS
Brunswick

Brunswick, Germany. — Jüdische Gemeinde

Rabbinats-Regulativ

der

~~12~~
~~632~~

jüdischen Gemeinde

zu

Braunschweig.

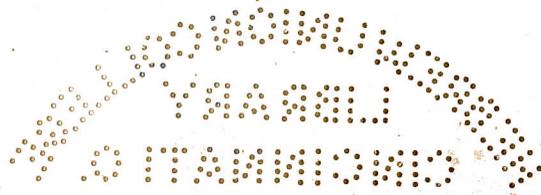
Braunschweig,

gedruckt bei Friedrich Vieweg und Sohn.

1841.

XS3

B/3.5R



§. 1.

Die Anstellung eines Rabbiners oder eines Adjuncten mit der Anwartschaft auf einstige Nachfolge im Amte geschieht, nach Prüfung der Zeugnisse, Anhörung von Probepredigten u., durch die Vorsteher und Repräsentanten. Die Anstellung ist jedoch erst dann definitiv und in Kraft, wenn die getroffene Wahl in einer, demnächst von den Vorstehern zu berufenden, Versammlung aller steuerpflichtigen Gemeindeglieder von mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden genehmigt, höhern Orts bestätigt und dem Gewählten zugleich das Landesrabbinat, resp. die Anwartschaft auf dasselbe, mit der damit verbundenen, in die Gemeindecasse fließenden, Beisteuer der Landgemeinden ertheilt wird.

In der eben genannten Versammlung geschieht die Abstimmung durch geschlossene Zettel. Die Vorsteher und Repräsentanten stimmen gleich den übrigen Gemeindegliedern mit. Wer von den Geladenen nicht erscheint, unterwirft sich stillschweigend dem gefassten Beschlusse.

§. 2.

Die Functionen des Rabbiners sind die bisherigen und die in andern Gemeinden üblichen. Derselbe verpflichtet sich jedoch speciell, den Religionsunterricht der Jugend zu übernehmen (Elementar-Unterricht im Hebräischen ist hierunter nicht begriffen) und mindestens alle 4 Wochen einmal, wie auch an den Hauptfesten, zu predigen.

§. 3.

Veränderungen in der bestehenden Liturgie kann der Rabbiner nur mit Zustimmung der Vorsteher und Repräsentanten vornehmen.

Entstehen zwischen diesen und dem Rabbiner divergirende Meinungen in Glaubens- und Ritualsachen, so ist der streitige Punkt drei Rabbinern des Auslandes zur Entscheidung vorzulegen, deren Aussprüche sich die Partheien zu unterwerfen haben. — Von diesen drei Schiedsrichtern wird der eine von dem Rabbiner, der andere von den Vorstehern ernannt und haben diese beiden sich über die Wahl des dritten zu vereinigen.

§. 4.

Der Rabbiner ist verpflichtet, jede länger als 8 Tage dauernde Entfernung von hier den Vorstehern schriftlich anzuzeigen, und zu jeder länger als vier Wochen dauernden Abwesenheit ihre Zustimmung nachzusuchen.

§. 5.

Wenn anhaltende körperliche oder geistige Krankheit, Altersschwäche oder irgend ein anderer Umstand den Rabbiner in Ausübung seiner Functionen, namentlich auch der im §. 2 genannten, hindert, so hat er sich für die Dauer der Behinderung einen Assistenten zu wählen, der die Zustimmung der Vorsteher und Repräsentanten haben muß, und solchen aus seinen Mitteln zu besolden, wobei ihm jedoch, wenn die pecuniären Verhältnisse des Rabbiners es erfordern sollten, ein billiger Zuschuß gewährt werden kann.

Die Vorsteher und Repräsentanten haben darüber zu entscheiden, ob und wann die Anstellung eines Assistenten stattfinden muß.

§. 6.

Entsteht in der Gemeinde eine Mißstimmung gegen den Rabbiner, und wird solche von mindestens 10 steuerpflichtigen Mitgliedern in einer schriftlichen Ein-

gabe an die Vorsteher und Repräsentanten motivirt, so haben diese, wenn sie jener Ansicht beistimmen, eine Versammlung der steuerpflichtigen Mitglieder der Gemeinde zu berufen. Wenn in dieser Versammlung $\frac{2}{3}$ der steuerpflichtigen Mitglieder für die Remotion des Rabbiners stimmen (§. 1. Schlusssatz), so ist dieses Botum auf drei Monate zu vertagen, und wenn in einer, nach Ablauf derselben zu berufenden, zweiten Versammlung der Gemeinde abermals $\frac{2}{3}$ der steuerpflichtigen Mitglieder den frühern Beschluß bestätigen, so ist der Rabbiner verpflichtet, sofort seine Stelle niederzulegen, womit auch die Functionen als Landrabbiner erlöschen.

Hat sich jedoch in den angeführten Versammlungen — wozu jedes Gemeindeglied bei einer Strafe von 16 Ggr. vorzuladen ist — eine solche Majorität nicht herausgestellt, weil die Gemeindeglieder nicht in genügender Anzahl erschienen sind, so kann dem, von der Majorität in der Versammlung gefaßten, Beschlusse nur dann Folge gegeben werden, wenn die Vorsteher glaubhaft nachweisen, daß demselben von den, nachträglich von ihnen vernommenen und mit der Lage der Sache genau bekannt gemachten, Gemeindegliedern, annoch so viele Mitglieder beigetreten sind, daß für den Antrag eine Majorität von zwei Dritttheilen aller steuerpflichtigen Gemeindeglieder sich ausgesprochen hat.

Es ist dem Rabbiner in einem solchen Falle, außer dem Gehalte für das laufende Quartal, in welchem der Beschluß der Absetzung in Kraft getreten ist, der bisherige Gehalt noch auf ein Jahr in vierteljährlichen Raten zu zahlen, womit jedoch sifirt wird, sobald er im Laufe dieses Jahres eine anderweite Stelle antritt.

Es darf indessen ein solches Verfahren überhaupt nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde eingeleitet werden und hiernächst muß auch zu dem die Remotion des Rabbiners aussprechenden Gemeindebeschlusse, unter Einsendung der betreffenden Acten, gleichfalls die höhere Genehmigung und Bestätigung des Beschlusses eingeholt werden.

§. 7.

Wenn der Rabbiner, bei der Ausübung seiner Amtsobliegenheiten, durch grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Religion oder durch ein unsittliches Be-

tragen überhaupt, der Gemeinde ein solches Mergerniß gegeben hat, daß die ihm nothwendige Achtung zerstört und die Fortsetzung des Amtes durch ihn mit der Würde seines Standes unverträglich ist, so soll auf den Antrag der Vorsteher und Repräsentanten die desfallige Untersuchung im administrativen Wege geführt werden. Zu der Entlassung vom Amte bedarf es zwar eines gerichtlichen Erkenntnisses nicht, es muß aber die desfallige Verfügung von dem herzoglichen Staats-Ministerium bestätigt werden. Der Entlassene hat nur Anspruch auf die einmalige Beziehung eines Gehalts von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung bestätigenden höhern Verfügung an gerechnet.

Auf eine gleiche Entschädigung kann der Rabbiner auch dann nur Anspruch machen, wenn dessen Entlassung oder Absetzung in Folge der Bestimmung des Criminalgesetzbuchs auf gerichtlichem Wege erkannt wird.

§. 8.

Vorstehendes Regulativ soll nach erfolgter Bestätigung der Gemeinde durch den Druck bekannt gemacht werden. Ein Exemplar desselben ist von jedem neu anzustellenden Rabbiner oder dessen Adjuncten in einer, unter Vorsitz des obrigkeitlichen Deputirten stattfindenden, Versammlung der Vorsteher und Repräsentanten schriftlich anzuerkennen, und ist erst dann die Anstellung als definitiv zu betrachten.

In Gemäßheit einer Verfügung der Herzoglichen Kreis-Direction hieselbst vom 22. d. M. mittelst hohen Ministerialrescripts Nr. 9747. vom 17. d. M. dazu ermächtigt, wird das vorstehende Rabbinats-Regulativ hierdurch in allen seinen Theilen bestätigt und zur Nachachtung bekannt gemacht, zugleich auch für einen integrirenden Theil der, durch das höchste Rescript Nr. 1274 vom 13. Februar 1832 bestätigten, Statuten der jüdischen Gemeinde hieselbst, hiermit erklärt.

Braunschweig, den 29sten December 1841.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

Dr. *Ernst Meier.*